

Gesetz

über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964

Die gerechte Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher ist eine unabdingbare Voraussetzung einer stabilen Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person. Sie ist durch die Moskauer Drei-Mächte-Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitler-Anhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943, durch das Londoner Statut des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945 und das Postdamer Abkommen vom 2. August 1945 sowie durch die nach dem zweiten Weltkrieg bereits abgeschlossenen Friedensverträge völkerrechtlich geboten.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden diese Verpflichtungen konsequent erfüllt und gesellschaftliche Verhältnisse geschaffen, die Nazi- und Kriegsverbrechen ein für allemal ausschließen. In der westdeutschen Bundesrepublik dagegen wurden die Nazi- und Kriegsverbrecher nicht nur unzureichend zur Verantwortung gezogen, sondern sie nehmen sogar verantwortliche Funktionen in Staat und Wirtschaft ein. Mit dem 8. Mai 1965 will die westdeutsche Regierung unter Verletzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung unter Berufung auf die innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen der allgemeinen Kriminalität die strafrechtliche Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen völlig einstellen.

Aus nationaler Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Lebensinteressen des deutschen Volkes versichert die Deutsche Demokratische Republik, daß sie in Fortsetzung ihrer bisherigen Haltung dazu beitragen wird, dem Gebot des Völkerrechts nach Bestrafung